

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Toddin vom 15. 02. 1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 GVO-Bl.M-V S. 29, zuletzt geändert durch das 3. ÄndG KV M-V vom 10. 07. 1998, GVO-Bl. M-V S. 634 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Toddin vom 04. 01. 1999 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Toddin vom 25. 05. 1998 erlassen:

Artikel I
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. 05. 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Gefährliche Hunde (§5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastieno/Neapolianer, Vilabrasil, Dogue-Bordeaux, Mastiono Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog-Argentino, römischer Kampfhund, chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldogge

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Toddin, d. 15. 02. 1999

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

R i c k
Bürgermeisterin

- DS -

